

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 3 (1907)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte [Fortsetzung]

**Autor:** Hadorn, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-177016>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag.

Mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte.

Von Lic. W. H a d o r n .

(Fortsetzung.)



m übrigen fuhren die einzelnen Stände fort, in der ihnen gutscheinenden Weise „Fast- und Bättage“ zu veranstalten. Das „gmein gebätt“,<sup>1)</sup> welches 1577 im Sinne eines regelmässigen wöchentlichen Bettages eingeführt und durch einen Ratsbeschluss vom 25. Oktober 1577 auch für das Land angeordnet worden war,<sup>2)</sup> geriet, wie es scheint, ab und zu in Vergessenheit. Der Eifer, der sich in der Veranstaltung solcher Bettage äusserte, erlahmte eben jeweilen, sobald der Druck der schweren Zeiten nachliess, und es bedurfte immer wieder eines neuen äussern Anstosses, wie die Erscheinung eines Kometen 1618 in Schaffhausen und 1630 in Bern, oder das Auftreten der Pest und Kriegsgefahren, um ihn zu beleben. Im Jahr 1588 sah sich die Regierung genötigt, durch ein Mandat vom 24. August die Abhaltung des wöchentlichen Bettages den Amtsleuten und Geistlichen aufs neue zu befehlen, weil sie vernommen, „das nit allein wenig bus und beßerung by deren Unsern zu sechen“, sondern auch das gemeine Gebet an vielen Orten geradezu unterlassen worden sei. Das Mandat bestimmt, dass die Kirchendiener und Ehegaumer über der Ausführung des Mandates wachen und diejenigen, welche ohne Grund fehlen würden, mit 10 Schilling büßen sollten.<sup>3)</sup> Wenige Jahre später musste der wöchentliche Bettag neben andern in Vergessenheit geratenen kirchlichen und sittenpolizeilichen

<sup>1)</sup> Der Verfasser des „gemeinen Gebetes“ dürfte, wie mir Herr Dr. Fluri mitteilt, eher der Sohn des Wolfgang Muskulus, der spätere Dekan Abraham Muskulus sein.

• <sup>2)</sup> R. M. 394/99 = 1577. Oct. 25. Zedell an ministros den predicanen uff dem land ir gmein gebätt, so man alhie angricht, ze communicieren und sy ze vermanen, dasselbig ze gebruchen.

<sup>3)</sup> Das Mandat wurde im folgenden Jahre wiederholt, zugleich mit einer Ermahnung, besser für die in der Kirchhöre sesshaften Armen zu sorgen. 28. April 1589.

Vorschriften in einem Mandat vom 17. April 1592 den Amtsleuten und Kirchendienern aufs neue ans Herz gelegt werden, „diewyl mine gn. Hh. sächend und mit hertzlich beduren erfahrend, das die schwären sorglichen löuff und der Vienden ernstig fürnemen, auch der schaden, not und jammer der benachfürten glaubensgenossen, die wunderzeichen und sehinbaren vielvaltigen Anzeigungen des Zorns und der Straffen Gottes zur besserung ergerlich mutwilligem sorglosem und ungottsfürchtigen Lebens und wandels by gar wenigen wirkung und anlass findend, hiemit auch Ir Gn. bißhar ußgangner und verkündter geistenlich mandaten und satzungen mutwillig übertreten wordend.“ Die Feier des wöchentlichen Bettages wurde der Bevölkerung als Gewissenspflicht eingeschärft und alle Hantierung in den Kaufläden, an den Marktständen und auf den Gassen während dieser Zeit aufs strengste untersagt. Auch sollen sich „die wyber des wöschens und uffhenkens“ enthalten, „die stuben wirt zu söllicher Zyt niemand essen noch trinken ufftragen“, desgleichen die „Wynschenken“. Wer es ohne begründete Ursache unterlasse, der Feier beizuwohnen, solle das erste und zweite Mal mit einem halben, das dritte Mal mit einem ganzen Gulden gebüsst werden. Wahrscheinlich wurde nun der wöchentliche Betttag eine Zeitlang regelmässig gefeiert, bis der Gewölbebau im Münster zu anfang des 17. Jahrhunderts zu einer Unterbrechung führte. Nach dem Ausbruch des 30jährigen Krieges, 1619, wurde die Abhaltung des gemeinen Gebetes wieder aufgenommen, jetzt sogar täglich, Sonntags in allen drei Kirchen und an Werktagen im Münster um 3 Uhr.<sup>1)</sup>

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhielt nun die Institution der Fast- und Bettage unter dem gewaltigen Eindruck der schweren Heimsuchungen von Pest und Kriegsgefahren, die über die evangelischen Kirchen hereingebrochen waren, eine erhöhte Bedeutung. Und zwar ist es der kraftvolle und weitsichtige Zürcher Antistes Breitinger, der sich um die regelmässige und ernste Feier des Bettages bemühte. Die Zeiten waren allerdings ernst genug. Die Seuche,

---

<sup>1)</sup> Verordnung vom 30. Okt. 1619, vergl. Otth: *hoc anno increbesentibus periculis præces publicæ ob instaurationem magni templi aliquamdiu intermissæ (fornices enim et arcus concancerabantur) de novo sunt restitutæ, non solum in urbe sed etiam in agro et hora tertia pomeridiana continuatæ, cum ergo illæ præces tempore periculo factæ, non mirum quod vere integræ bellicum periculum respiciant et quod glorificatio et gratiarum actio Deo debita demum annis posterioribus addita.*

deren verheerende Wirkung unser Land schon im 16. Jahrhundert zur Genüge erfahren hatte, trat in den Jahren 1610—1612 mit erneuter Heftigkeit auf, ebenso 1626 und 1628. Dazu kamen die unbefriedigenden Verhältnisse im Innern der Kirche, das stete Umsichtsgreifen der Wiedertäuferei, das sogar in Zürich strengere Massregeln notwendig machte, und der verwahrloste Zustand der Geistlichkeit, die zu beständigen Klagen über Trunksucht, Ausschweifungen und Pflichtvergessenheit Anlass gaben. Während die katholischen Kirchen durch die Gegenreformation unleugbar gefestigt und gestärkt worden waren, boten die evangelischen Kirchen in ihrer äussern und innern Zerrissenheit ein Bild der Ohnmacht und Schwäche, so dass man z. B. in den katholischen Ständen zu Anfang des 17. Jahrhunderts offen von dem demnächst zu erwartenden Zusammenbruch der protestantischen „Sekte“ redete. Das mussten vor allem die evangelischen Minderheiten in den Untertanengebieten und im Wallis entgelten, die sich des mächtigen Vordringens der Gegenreformation nur mit Mühe erwähren konnten. Im Wallis wurde die hoffnungsvolle Bewegung durch den neuen Bischof Hildebrand Jost mit Hilfe der Jesuiten nach und nach erdrückt. Zu dem allem brach im Jahre 1618 der dreissigjährige Krieg aus, „der letzte grosse Akt des weltgeschichtlichen Dramas der Gegenreformation“, durch den der Protestantismus in seinen Stamm ländern niedergerungen werden sollte. In der reformierten Schweiz machte man sich von Anfang an darauf gefasst, dass auch die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Kriegswirren hineingezogen werden könnten. Die leitenden Männer der Stände Zürich und Bern waren zwar entschlossen, die strikteste Neutralität aufrecht zu erhalten, und auch in den katholischen Ständen war man einsichtig genug, um den Bestand der Eidgenossenschaft nicht durch die Teilnahme an einem dermassen unsicheren kriegerischen Unternehmen zu gefährden. Aber ob es gelingen würde, den Krieg von den Grenzen des Landes fernzuhalten, und bei der Gereiztheit der gegenseitigen Beziehungen der konfessionell getrennten Stände untereinander dem Ausbruch eines Bürgerkrieges vorzubeugen, das erschien namentlich in den ersten Jahren des Krieges höchst zweifelhaft. So musste es den verantwortlichen Leitern des Staates und der Kirche vor allem daran liegen, die Widerstandskraft des Volkes zu stärken, seine Zuversicht zu erhöhen, und die Aergerisse hinweg zu tun, die den Zorn Gottes auf die Kirche herabbeschwören konnten. Als das geeignetste und kräftigste Mittel hie-

zu erschien nun dem Antistes Breitinger die Veranstaltung allgemeiner Fast-, Buss- und Bettage.

Breitinger dachte dabei an ein wirkliches Fasten und er betrieb die Einführung der Fasttage in der Ueberzeugung, dass der Zorn Gottes, der durch die vielen Kirchweihen mit ihrer Ausgelassenheit hervorgerufen worden sei, nur durch ernstes Fasten abgewendet werden könne. Es mag sein, dass der puritanische Eifer zu weit ging, mit dem Breitinger nach seiner Wahl zum Antistes 1613 die Abschaffung aller Volksbelustigungen betrieb. Allein es ist keine Frage, dass diese Volksfeste mit unsäglich viel Roheit und Ausschweifungen verbunden waren. Das „Butzen- und Böggewerk“ in der Fastnachtszeit, dessen Verbot er im Jahr 1614 mit Hülfe des Bürgermeisters Holzhalb durchsetzte, war ein ärgerniserregendes Fest. In der Schrift „die Alt und Neuw Kilbe“ trat er entschieden gegen die Kirchweihen auf und befürwortete ihre Abschaffung, indem er seinem Bedauern Ausdruck gab, dass „Zürich die einzige reformierte Kirche der Eidgenossenschaft gewesen, die das Fasten sogar fallen lassen, welches aber in allen andern Kirchen, sonderlich Frankreich, England, Niederland mit augenscheinlicher Frucht gebraucht werde.“ Diese Bemerkung Breitingers bedarf der Erläuterung. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die II. helvetische Konfession das Fasten für Zeiten ausserordentlicher Heimsuchungen vorsieht. Es ist aber in den zwinglischen Kirchen als eigentliche Enthaltung von der Nahrung oder von gewissen Speisen nie so recht aufgekommen. Wenn sich Breitinger auf das Beispiel der calvinischen Kirchen beruft, so stimmt das auch mit der Tatsache überein, dass ein neuer Anstoss zur Veranstaltung derartiger ausserordentlicher Fast- und Bettage zu Anfang des 17. Jahrhunderts von den westschweizerischen Kirchen ausging. Während man sich in Bern mit dem wöchentlichen Bettag begnügen wollte, stellte im Jahr 1610 die Klasse der Lausanner Geistlichkeit durch ihre Berner Kollegen an die Räte das Ansuchen, es möchte in Anbetracht der gegenwärtigen teuren Zeit und der drohenden Kriegsgefahren in den deutschen und welschen Landen ein allgemeiner Fast- und Bettag veranstaltet werden. Die Regierung gab zu, es sei das Begehr in Gottes Wort begründet und müsse als „ganz christenlich und rechtmässig“ befunden werden, allein es sei aus verschiedenen Gründen die Veranstaltung eines gemeinen Bettages jetzt untnlich. Sie beschloss auf den 26. August ein ernstes Ausschreiben ausgehen und von den Kanzeln verlesen zu lassen.

Dieses Mandat „zur besserung deß läbens“ wurde am 13. März 1611 wiederholt, nachdem die welschen Kilchendiener die Räte hatten wissen lassen, dass „die Fasten, welche im letzten Jahr bei ihnen gehalten worden waren, bei vielen ehrlichen Leuten nicht ohne Frucht abgegangen, dieweil sie verspürt hatten, daß es von Nöten gewesen, sich mit Reu und Besserung des sündlichen Lebens zu dem Herrn zu bekehren und ihn um Gnad und Verzeihung anzurufen“. Auch im Jahr 1619 hatten die welschen Prä dikanten das Begehr gestellt, dass ein Fast- und Bettag veranstaltet werde, der nun für den Sonntag nach Ostern bewilligt wurde. Allerdings sprach die Regierung in ihrem Mandat den Wunsch aus, es möchte ein „recht verstandenes Easten“ geübt werden und Gott wolle „zu diesem äusserlichen auch den innerlichen Gottesdienst inspirieren“.

Man sieht, die Veranstaltung solcher außerordentlicher kirchlicher Fast- und Bussfeiern, die namentlich von den calvinischen Kirchen befürwortet wurden, lag im Zuge der Zeit, und der Widerstand gegen dieselben wurde von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schwächer. Nur vom eigentlichen Fasten, d. h. von der Enthaltung der Nahrung an diesem Tage, wollte man vorerst noch nichts wissen. Man begnügte sich, für die Zeit vor und nach den Fasttagen die Lustbarkeiten abzubestellen, während in den calvinischen Kirchen die Uebung der Enthaltsamkeit bereits im Gebrauch war. Im Herbst 1619 wurde nun in Zürich auf Grund der Breitingerschen Vorschläge und Ideen ein allgemeiner Fast- und Bettag abgehalten, und zwar innerhalb drei Wochen dreimal, gewissermassen als ein Zyklus von Fasttagen. Die Idee fand dermassen Anklang, dass von der Landschaft das Begehr geäussert wurde, man möchte auch für sie Fasttage veranstalten. Der Rat legte die Frage der Geistlichkeit vor, welche „im Blick auf künftige Zeiten, in denen uns Gott wegen unsrer Sünden mit Krieg, Pest, Teurung, Hungersnot oder andern Züchtigungen heimsuchen könnte, die Einführung eines öffentlichen Fast- und Bettages in den Kirchen zu Stadt und Land“ empfahlen, „nach dem Beispiel des alten Gottesvolkes, der urchristlichen Kirche und auch der andern reformierten Kirchen in deutschen und welschen Landen“, als „ein christliches Mittel, um seinem Gott zu begegnen mit den Gefühlen einer frommen Reue.“ Hingegen betonte die Geistlichkeit ausdrücklich, dass trotz des Namens „Fasttag“ jedermann frei sein solle, zu essen, was er für gut finde, und seine tägliche Arbeit

zu verrichten. Da der Krieg fortdauerte und die Gefahr mehr als einmal drohte, dass die Schweiz mit hineingezogen würde, wiederholte man in den folgenden Jahren diesen Bettag, welchem Beispiele auch die andern Stände und Städte folgten. In dieses Jahr 1619 fällt aber auch ein von den eidgenössischen Ständen gemeinsam angesetzter Bett- und Danktag, der am 2. November gefeiert wurde. Seit dem Jahre 1572 hatte, soviel wir wissen, keine derartige gemeinsame Bettagsfeier aller reformierten Stände stattgefunden. Nun gab, wie Hottinger ausdrücklich bemerkt, die Feier eines allgemeinen Danktages zu dem glücklichen Abschluss der Dortrechtersynode in der holländischen Kirche am 7. April 1619 den eidgenössischen Ständen Anlass, einen „extra ordinari Fast- und Bättag“ (Zehender) zu veranstalten, und zwar ebenfalls im Blick auf die Dortrechtersynode. Man weiss, wie man auch in der Schweiz mit schweren Sorgen die Lehrstreitigkeiten in der reformierten Kirche der holländischen Generalstaaten beobachtet und verfolgt hatte und wie froh man über den Ausgang der Synode war. Der feierliche Empfang Breitingers durch den Rat und die Bürgerschaft von Zürich legt davon ein beredtes Zeugnis ab. Einen ähnlichen Charakter trug die Jubiläumsfeier des hundertjährigen Bestandes der Zürcher Reformation am 1. Januar 1619, die vollständig dem Rahmen unserer späteren Dank-, Buss- und Bettage entspricht.

Die Bettagsfeiern der folgenden Jahre, die in Zürich und anderswo veranstaltet wurden, spiegeln nun deutlich die Phasen des grossen Krieges und den Niederschlag der Siege und Niederlagen der Evangelischen in der Volksstimmung wieder. Bald ist es die frohe Zuversicht, die zu einem Danktag führt, bald die Niedergeschlagenheit, die einen Buss- tag für nötig hält. Im Herbst 1630 beschloss der Rat von Zürich, „wegen denen vom König von Schweden gegen die kaiserlich-tyllischen Armaden zu Land und denen Generalstaaten gegen spanische fast zu glycher Zyt erhaltenen trefflichen Viktorien solle Sonntag Abend in allen vier Pfarrkirchen ein öffentlicher Dankgottesdienst gehalten werden.“ Im Jahr darauf feierte Schaffhausen wegen der Zerstörung Magdeburgs und der vielen der Eidgenossenschaft drohenden Gefahren einen Buss- und Betttag.<sup>1)</sup> In Bern wurde, offenbar

<sup>1)</sup> Es sei hier beiläufig erwähnt, dass Schaffhausen ein strengeres Fasten-gebot aufstellte. Während Bern das Vorbild Zürichs befolgte, sprach der Rat von Schaffhausen den Wunsch aus, dass „alle diejenigen frommen Leute, denen es ihr Körper und ihre Gesundheit erlaubten, an diesem Tage fasten und ihren Leib ertöten möchten“.

im Zusammenhang mit dem Gedanken, ein „vorteilhaftes Verständniß und Korrespondenz“ mit den Schweden einzugehen, im Frühling 1634 laut Mand.-Buch VI, 18 auf den 9. März ein ausserordentlicher Danktag angeordnet „für die herrlichen und siegreichen Heldenstaten“ der Schweden, insonderheit der „mit Gottes Beistand erhaltenen stattlichen victorien des Herrn Generalen Otto Ludwig Rheingrafen“, bei welchem eine „andechtige und demütige Lob- und Dankpredigt neben schönes userläsens Lobgesang gehalten“ werden sollte. Auf dem Lande sollte er am 23. März gefeiert werden. Haben so die evangelischen Stände seit dem Beginn des Krieges durch die Veranstaltung von Dank-, Bet- und Fasttagen ihre Anteilnahme an dem wechselnden Kriegsglück ihrer Glaubensgenossen bezeugt, so werden wir uns nicht mehr wundern, dass die Bettagsfeier, wie wir hören werden, noch während des Krieges zu einer bleibenden kirchlichen Institution geworden ist.

Wie in Bern ein solcher ausserordentlicher Bettag durchgeführt wurde, zeigen uns die interessanten Mitteilungen Zehenders über den Busstag vom Jahre 1628. „Unerwartet, am zweiten Sontag Meien gegen acht Uhr kam plötzlich ein Süd- oder vielmehr Südwestwind“, „der die Pestilenz mit sich brachte“. Diese schwere Epidemie, welche vom Mai bis zum Ende des Jahres in der Stadt 2494 Personen dahinraffte, und auch auf dem Lande so wütete, dass ganze Geschlechter und Dörfer ausstarben und man Mühe hatte, die Pfarrstellen wieder zu besetzen, legte es der Obrigkeit nahe, wieder einen Bettag zu verordnen. „Gottselig aber war“, schreibt Zehender, „die Veranstaltung der hohen Obrigkeit in dieser so schwären Zeiten, da die Ruthen Gottes außgestecket waren und blüheten, da der Engel des Herrn seine Hand außgerecket und seine Sichel über das ganze Land angeschlagen hatte, daß er sie verderbete, daß er den Einwohnern die Pestilenz angehenkt, daß er sie aufreibe von dem Lande, indem sie einen allgemeinen Bätt- und Bußtag in allen ihren Landen hat ausrufen lassen, und wie ehemals Samuel das Volk nach Mitzpa berufen, um sich vor dem gewaltigen Gott mit zerknirschtem Herzen in aufrichtiger Buße zu demütigen und die giftigen Zornpfeile Gottes abzubitten; da die Priester gleich einem ehemaligen Aaron mit den Rauchpfannen stehen sollten zwüschen Toten und Lebendigen, rufen: Herr schone deinem Volk und übergib dein Erbteil nit in Schande; zu dem Ende hat eine hohe Obrigkeit den 24. Augusti der Geistlich-

keit beauftragt, ein Bedenken vorzutragen, wie auf den 1. Sonntag September ein Fast- und Bättag möchte zu Statt und Land angestellt werden.“ Auf diese Weisung hin, die uns wieder deutlich die Stimmung und Gesinnung des Volkes in solchen Heimsuchungen wiederspiegelt, machte die Geistlichkeit folgende Vorschläge: Es sollten im grossen Münster drei Predigten gehalten werden von den drei Herren Prädikanten, und das Volk dazwischen entlassen werden. Sodann ein besonderes Gebet auf den Fasttag abgefasst und nach der Predigt verlesen werden. Das Fasten solle freigegeben, dagegen vor und nach der Predigt Busspsalmen gesungen und während der Kommunion aus den ersten Kapiteln des Jesaias und Joel 2 gelesen werden. In den Landstädtchen sei dreimal, in den Dörfern zweimal Gottesdienst zu halten, und, wo man könne, soll gesungen werden. Nach diesem Vorschlag, der am 31. August publiziert wurde, wurde am 7. September der Betttag gefeiert. Und zwar lauten jetzt die Vorschriften des obrigkeitlichen Mandates in bezug auf die Enthaltsamkeit schon strenger. Zwischen der ersten und der zweiten Predigt sollen nämlich die christlichen Zuhörer die Kranken und die Kinder mit Speise und Trank erquicken, „ouch sich selbst, so ein schwaches mag (Magen) haben möchtint“. Die Uebrigen mussten sich enthalten.

In der Stadt predigten: Jakob Venner, Helfer am Münster in der Frühpredigt um 6 Uhr zu Predigern (franz. Kirche) und Helfer Sam. Hortinus auf der Nydeck; Dekan Stephan Fabritius im Münster um 9 Uhr über Jesaias 58, 6 bis Schluss, Pfarrer Georg Langhans um 1 Uhr über 1 Sam. 7, 3. 7; um 3 Uhr Abraham Muskulus statt des Mark. Rütimeyer. Muskulus wurde bald darauf von der Pest hinweggerafft. Ungefähr in derselben Weise wurden durch zwei Jahrhunderte hindurch die Bettagsfeiern abgehalten. Nur kamen später noch hinzu Spätpredigten in der Nydeck um 1 Uhr und in der Heiliggeistkirche, französische Gottesdienste um 9, 1 und 3 Uhr (der letztere als eine Paraphrase oder Bibelstunde) und ein Vormittagsgottesdienst in der Heiliggeistkirche. Auf dem Lande wurde das „gemeine Gebet“, da sich die wöchentliche Gebetsstunde nicht überall durchführen liess, an den jährlichen Bettagen nach den beiden Predigten gelesen. In der Stadt dagegen bestand neben diesen Extraordinari Buss- und Bettagen die wöchentliche Gebetsstunde weiter. Gerade in Pestzeiten mag sie einem allgemeinen Bedürfnis entgegengekommen sein. Die Anordnung des Geläutes, der wir Erwähnung getan haben, bezweckte wohl in

erster Linie, den Arbeitenden das Zeichen zu geben, dass sie die Arbeit während der Betstunde einstellen sollten. Es frägt sich aber, ob nicht ein alter Volksglaube hier vielleicht unbewusst mitgewirkt hat. Bekanntlich schreibt das Volk dem Glockengeläute wunderbare Wirkungen zu. Es soll die bösen Geister „verscheuchen“ und Unwetter, Hagel und Blitz abwenden. Um der Seuchen willen, die auch auf Geister zurückgeführt werden, hängt man dem Vieh Glocken um. Von der katholischen Zeit her war dieser Glaube an den Einfluss des Glockengeläutes auf Unwetter und Seuche allgemein. Jedenfalls muss es in dieser Pestzeit und bei der gedrückten Stimmung einen schauerlichen Eindruck gemacht haben, wenn zu ungewohnter Zeit am Werktag die dumpfen Schläge der Glocken ertönten und, ebenfalls neu und ungewohnt, in den Kirchen Psalmen angestimmt wurden. Dann mochte wohl in und ausser der Kirchen aus manchem gepressten Herzen ein aufrichtiges: „Herr erbarme dich unser“ aufgestiegen sein.

Eines schönen Zuges aus dieser Zeit der konfessionellen Spannung, der neben der Pest der Bettag seine Entstehung verdankt, wollen wir noch gedenken. Als im Juli 1578 die Pest auch in Freiburg wütete, wurde „im gemeinen Gebätt zu Bern auch ihrer gedacht“. Das ist die erste Spur eines gemeineidgenössischen Gedankens an einem Bettage. Die Anliegen der Glaubensgenossen waren sonst fast ausschliesslich der Gegenstand der Fürbitte und der Hülfeleistung. Bis der eidgenössische Gedanke eines gemeinsamen Bettages beider Konfessionen allgemein durchdrang, sollte es noch lange währen. Immerhin war am Ende dieser Periode doch etwas erreicht. Die Ueberzeugung brach sich Bahn, dass an die Stelle ausserordentlicher Veranstaltungen, die immer an den oben erwähnten Mängeln krankten, eine regelmässige Feier treten sollte, welche ein religiöses Bindeglied für die einzelnen reformierten Kirchen werden könnte.

Ein- oder zweimal hatten bereits gemeinsame Bettage der reformierten Stände stattgefunden. Nun machte im Jahre 1627 der Genfer Theologe Johann Deodati im Auftrag der Genferkirche in einem Schreiben an Breitinger den Vorschlag, für die evangelische Schweiz einen gemeinsamen Fasttag zu veranstalten. Breitinger solle dazu die Initiative ergreifen. Breitinger begrüsste den Vorschlag. Immerhin äusserte er in seiner Antwort an Deodati verschiedene Bedenken. Er gesteht offen zu, dass die Einrichtung nicht ganz gehalten habe, was er sich davon versprochen hatte. „Ich war zwar der erste Veranlasser, dass der

Gebrauch der Fasten in unsren schweizerischen Kirchen wieder eingeführt worden, und ich bereue es nicht. Aber ich gestehe dir aufrichtig, wir haben bisher diesen Tag nicht gefeiert, ohne dass Vieles mich schmerzlich berührt. Der Kirchenbesuch war ein außerordentlicher, eine große Zahl frommer Leute bezeugte mir genugsam ihre Frömmigkeit und ihre Erkenntnis. Indessen aber war vor und nach dem Tage gar nichts von einer Besserung der Sitten wahrzunehmen (das bezeugt auch Zehender!), und so redlich ich bemüht war, meine Pflicht als Prediger zu erfüllen, so war doch bei manchen der Fasttag selbst nicht von Leichtfertigkeit frei und zwar ohne alle Bestrafung. Diese Ausgelassenheit betrübte mich um so mehr, je angesehener die Teilnehmer und Begünstiger derselben waren. Um dagegen zu arbeiten, kränke ich viele fromme Leute gleichsam mit Vorbedacht, indem diese die Wiederholung der Fasttage verlangen, ich aber dieselben zu verschieben trachte, bis jene die Grösse der Gefahr erkennen, welche sie früher verkleinerten. So hoffe ich, dass mit Gottes Hilfe die künftigen Fasttage Gott wohlgefälliger sein werden, und dass jene leichtsinnigen Leute bei allem ihrem Ansehen sich bekehren oder dafür büßen.“<sup>1)</sup> Zu der Feier eines gemeinsamen Bettages kam es freilich 1627 noch nicht. Man beschloss, der vielen Hindernisse wegen, es jeder Kirche freizustellen, wann und wie sie das Fasten halten wolle. Da der Fasttag gewöhnlich auf einen Wochentag fiel, so war es auch später nicht immer möglich, den Betttag am gleichen Wochentag zu feiern. Die Jahrmarkte haben mitunter eine Verlegung des Bettages nötig gemacht. Etwas aber erreichte Breitinger infolge seiner Bemühungen. Es wurde nämlich im Jahr 1638 für die Zürcherkirche der Felix- und Regulatag als allgemeiner jährlicher Fast-, Buss- und Betttag festgesetzt und gleichzeitig die Kirchweihen abgeschafft. Dafür besuchte nun das Volk, das sich seine Volksbelustigungen nur ungern rauben liess, um so eifriger die Kirchweihen in den benachbarten katholischen Dörfern und Städtchen. Breitinger, der „zuerst die Einführung der Fasttage nach dem Exempel anderer evangelischer Kirchen mit besonderm Eifer betrieben hatte“, scheint nach der oben mitgeteilten Bemerkung doch etwas ernüchtert worden zu sein. Aus dem gleichen Grunde war wohl die Berner Regierung noch 1610 nicht sehr geneigt, dem Begehrn der welschen Kirchendiener entgegenzukommen. Der tatsächliche Effekt war nicht so, wie man ihn erwartet hatte. Allein der Fasttag hatte bereits tiefe Wurzeln gefasst. Im Jahr

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Mörikofer, Breitinger. S. 54 ff.

1639 beschloss die Tagsatzung der reformierten Stände die Einführung eines allgemeinen Bettages, und nun verging selten ein Jahr, dass nicht ein Bettag abgehalten worden wäre.

## II.

### *Der Betttag der reformierten Stände.*

Die Erhebung des Bettages zu einer regelmässigen und gemeinsamen kirchlichen Feier lag um so näher, als sich die Feier von regelmässigen Buss- und Bettagen gerade in dieser Zeit auch in andern protestantischen Kirchen einbürgerte. So hat z. B. der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen im Jahr 1633 wegen des durch den dreissigjährigen Krieg verursachten allgemeinen Elendes einen Buss- und Betttag angeordnet. Einzelne lutherische Kirchen hatten schon im 16. Jahrhundert ihre regelmässigen Buss- und Bettage. Die brandenburgische Kirchenordnung von 1540 bestimmt den 25. April und die drei Tage vor Himmelfahrt als jährliche Buss- und Bettage. Die hessische Kirchenordnung von 1566 stellt genaue und strenge Vorschriften für die Feier des jährlichen Bettages auf. So sollten u. a. die Stadttore und die Kaufläden an diesem Tage geschlossen bleiben. Man sieht, die Sache war nicht neu, und die kirchliche Entwicklung drängte in allen protestantischen Ländern auf die Einrichtung eines regelmässigen jährlichen Bettages.

Die Veranstaltung eines gemeinsamen Bettages der reformierten Stände als Wiederholung der beiden früheren Bettage wurde am 15. März 1639 auf der Tagsatzung der evangelischen Orte in Aarau beschlossen. Die Konferenz war einberufen worden wegen der drohenden Lage, die durch das kaiserliche Schreiben an die XIII Orte und das Auftreten des spanischen Gesandten in Luzern geschaffen war. Sodann machte die drohende Nähe der feindlichen Armeen für die beiden Grenzstädte Basel und Schaffhausen ein besonderes „Defensionswerk“ notwendig. Bei diesem Anlass wurde nun der denkwürdige Beschluss gefasst: „weil die evangelischen Orte von den ringsum drohenden Kriegsgefahren bisher gnädig verschont geblieben sind, soll noch vor den nächsten hohen Festen an einem passenden Tage in allen evangelischen und ihnen zugewandten Orten ein allgemeiner Fast- und Betttag angesetzt und dem Herrn der Heerscharen mit demütigem Fußfall und geistlicher Bewaffnung gedankt werden“. Der Tag soll auf der nächsten Tagsatzung in Baden bestimmt werden. Damit war im Prinzip der

reformierte eidgenössische Bettag beschlossen, freilich noch ohne dass über die jährliche Wiederholung desselben etwas gesagt war. An der Konferenz der evangelischen Städte und Orte vom 7. und 8. August in Aarau wurde über die Ausführung des Beschlusses verhandelt. Bern stellte im nächsten Jahre den Antrag, dass der allgemeine Fast- und Betttag auch im Blick auf den eben ausgeschriebenen Reichstag, an welchem über den allgemeinen Frieden verhandelt werden solle, gefeiert werde. An diesem Tage solle „Gott für das Zustandekommen dieses Friedens um seinen Segen angerufen werden, zugleich könnte man der englischen und schottischen Kirche eingedenk sein und jedermann ermahnen, Gott zu bitten, daß er die im Vaterlande waltenden Unruhen zu einem guten Ausgange leiten möge“. Diese Motive, die der Veranstaltung des Bettages zugrunde lagen, enthalten eine Bettagsproklamation in nuce, eine Anführung der Gegenstände des gemeinsamen Gebetes und der Fürbitte. Zürich wurde es überlassen, das Datum des Bettages festzusetzen. Auch wurde jetzt „für gut befunden, darauf zu denken, wie künftig jedes Jahr auf die gleiche Zeit in allen evangelischen Orten ein allgemeiner Fast- und Betttag angesetzt werden möchte“. (E. A. das Original im Zürcher Staats-Archiv.)

Die nähere Ausführung dieses Beschlusses war dann die Sache jedes einzelnen Standes. Den bernischen Amtsleuten und Geistlichen auf dem Lande wurde jeweilen ein ausführliches Mandat zugestellt, welches den genau motivierten Bettagsbeschluss und die Ankündigung des bestimmten Tages enthielt, an welchem der Bettag gefeiert werden sollte, gelegentlich etwa noch mit näheren Angaben über die Art und Weise der Feier. Meist aber wird nur gesagt, dass der Bettag in bisheriger Weise gefeiert werden solle. Von den ausserordentlichen Bettagen her hatte sich bereits eine stereotype Form gebildet und eingelebt. Die Stadtgeistlichen erhielten ihre „Zettel an Cantzel“, deren Wortlaut mit den Mandaten so ziemlich übereinstimmt und durch Jahrzehnte hindurch ungefähr den gleichen Gedankengang aufweist. Einen Begriff von dem Inhalt dieser öffentlichen Ankündigungen mag uns der „Zedel“ vom 22. März 1639 (Pol. Buch V, 257) geben. Er wurde wenige Tage nach dem Aarauer Beschluss ausgegeben. Er enthält die Mitteilung des Beschlusses und den Zweck der Veranstaltung, dass Gott ein Einsehen haben und das gefahrdrohende Kriegswesen abwenden möge, zur Erhaltung der christlichen und politischen Freiheit.

Jedermann wurde ermahnt, „den Fasttag mit wahrem rechtem Eifer zu begehen und insonderheit, dieweil das Fasten und Bätten ohne wahre demut Gott nit gefallen kann, sich aller hoffart und prachts gäntzlich zu übergeben, sich in rechter wahrer niderträchtigkeit und einfältigkeit zu kleidern, nach vaterländischer sitten und brauch, fleißig die predigt zu besuchen, das hin- und herspazieren und ausser der stadt zu müssigen und anstatt desselben zwischen der gewöhnlichen Predigtstund mit läsen und betrachtungen des Worts Gottes und heiliger Schrift zu üben“.

Dieser erste Bettag von 1639 ist am 9. April gefeiert worden (Pol. Buch V, 257). Die Eidg. Abschiede geben das Datum nicht an. Der zweite allgemeine Betttag (Pol. Buch V, 359) fand statt am Mittwoch den 19. August. Es soll, lesen wir hier, „zu Abwendung bevorstehender und künftiger gefahren und nötzen, zu erhaltung des segens Gottes und fortfallender wichtiger geschäften, als mittel Gott desto freudiger, geschickter und besser zu dienen ein allgemeines öffentliches fasten und bätten“ angesetzt werden, „in allen evangelischen orten der Eigenossenschaft zu stadt und land“, „Gott dem allmechtigen zulob und ehren, auch schuldiger, demütiger dankbarkeit für seine sonderbaren überus große guete und gnad, die er unserm geliebten Vaterland bishero erwiesen, in bewahrung vor dem schrecklichen Kriege und erhaltung christlicher und weltlicher freiheit“. Im Jahr 1641 fiel der Betttag auf Dienstag den 30. November.

Merkwürdigerweise lassen uns die Quellen bezüglich des Jahres 1642 im Stich. Es ist nicht unmöglich, dass die Eintragung der Zettel und Mandate nicht vollständig ist. Da aber auch die Eidg. Abschiede von diesem Jahre nichts melden, so muss man fast annehmen, dass die Feier des Bettages unterblieben ist. Es kam übrigens auch noch später vor, dass der Betttag wieder ausfiel. In einem solchen Falle, besonders wenn dann wieder ein ausserordentliches Ereignis eingetreten war, wie 1643 „die Vereitelung eines Anschlages auf die Kirche von England“, bezeugten die Stände ihren „gottseligen Eifer“ dadurch, dass sie sich an den 1640 gefassten Beschluss erinnerten. Die Regelmässigkeit der Bettagsfeier mag in der ersten Zeit übrigens auch unter dem Fehlen eines bestimmten Tages im Jahr und in der Woche gelitten haben. Im Jahre 1643 feierte man ihn am 25. Juli; 1644 schon am 13. Februar, an einem Dienstag; 1645 wegen eines Sturmwindes, der am 29. Januar ganze Wälder niederr

gelegt und andern Schaden angerichtet hatte, am Sonntag Reminiscere, 12. März. Nach der Bettagsfeier von 1644 teilte Zürich an der Konferenz vom 18. Februar 1644 in Aarau mit, der Dienstag sei vielen unbequem. Man beschloss den Donnerstag zu wählen, der, wie wir gesehen haben, schon als wöchentlicher Bettag in Uebung gewesen war, und künftig „die zeit wohl zu wahren und unbeschwert darüber zu berichten“. Im Jahre 1646 wurde die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis (24. Juni) als die für eine Bettagsfeier günstigste Jahreszeit bestimmt. Jeder Ort solle Zürich seine Vorschläge unterbreiten. Bald darauf, 1652, stossen wir in den Eidg. Abschieden auf die Bemerkung, der Bettag müsse verlegt werden, da „die bisher während und nach dem Herbsten gefeierten Bettage oft durch die zusammentreffenden Geschäfte und Märkte gestört werden. Es scheint also, dass man trotz der Abmachung von 1646 den Bettag weiterhin im Herbst gefeiert hat, und zwar im Blick auf den „eingesammelten Getreidesegen“ als Erntedankfest. Er wird jetzt aber neuerdings auf den Frühling verlegt, April oder Mai, und zwar auf den Donnerstag. Die Feier soll drei Wochen vorher angekündigt werden. Im Jahr 1653 fand der Bettag nun am 14. April alten Stils statt „um Gott zu danken für die Schlichtung der in der Eidgenossenschaft entstandenen Unruhen in den evangelischen und zugewandten Orten und um fernere Erhaltung der Ruhe anzuflehen.“ Bald darauf brach der Bauernkrieg aus. Nach der Niederwerfung des Aufstandes wurde im Herbst ein Bettag beschlossen, auf Donnerstag den 19. November, „um Gott für die Wiederherstellung des Friedens in unserm gemeinsamen und teuren Vaterlande zu danken“. Im Pol. Buch ist aber nur der französische Zettel eingetragen. Die Tendenz ging trotz aller gegenteiligen Beschlüsse immer wieder dahin, den Bettag auf den Herbst anzusetzen. Im Jahr 1654 wurde er am 17. August gefeiert.<sup>1)</sup> Im folgenden Jahre fanden zwei Bettage statt, am 10. Mai und am 22. Nov. „für die Früchte des Feldes und des Weinstocks und die Erhaltung des Friedens“. St. Gallen kam um Verlegung des Bettages ein, falls die Einsetzung des Abtes auf diesen Tag fallen sollte. Im Jahre 1656 scheint der Bettag ausgefallen zu sein. Es ist das Jahr des ersten Villmergerkrieges. Der nächste Bettag fand am 5. Nov. 1657 statt. Von dieser Zeit an wurde der Bettag fast ausnahmslos in der zweiten Hälfte des Jahres gefeiert. Nur im

<sup>1)</sup> So beschlossen laut E. A. VI, 220 an der Konferenz vom 23. Juni. Laut Pol. Buch, VI, 290 und 293 war in Bern ein Bettag auf den 17. Juni angesetzt worden.

Jahre 1660 wurde im Blick auf die dem Vaterlande drohenden ausserordentlichen Gefahren am 24. Mai ein Bettag abgehalten. Erwähnenswert ist, dass das Beispiel der evangelischen Stände bei den Katholiken Nachahmung fand. An ihrer Konferenz vom 30. Dez 1643 beschlossen sie: „in den dermaligen Zeitläuften wird Wachsamkeit für nötig erachtet und dass jede Obrigkeit sich bereit halte, um dem andern Orte in Feindsgefahr Eid- und Bundgenössig zu Hülfe kommen zu können und weil durch Gottes Gnade das Vaterland bisher in Ruhe, Frieden und Wohlstand erhalten worden ist, so wird es für passend gehalten, Andachten und Bettage anzuordnen, und wo es von Nöten ist, der im Schwange gehenden Ueppigkeiten halber ein Einsehen zu tun.“

Die erste gedruckte bernische Bettagsproklamation, die älteste, die wir kennen, findet sich unter „Unnütze Papiere“, kirchliche Angelegenheiten 83 im Staatsarchiv von Bern. Sie wurde den Amtsleuten mit einem kurzen Handschreiben vom 20. Febr. 1649 zugestellt, mit der Bemerkung: „was eines allgemeinen Fast- und Bettages halb unser will sei, wirst aus der beilag zuersechen haben“.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Zwei Briefe von Pfarrer Johann Erb.

Mitgeteilt von E. Bähler, Pfarrer in Thierachern.



er gewesene Pfarrer von Grindelwald, Johannes Erb von Thun, seit 1670 in Oberburg, bekannt durch seine wackere Haltung während der grossen Pestepidemie des Jahres 1669, führte eine lebhafte Korrespondenz mit seinen Verwandten in seiner Vaterstadt.<sup>1)</sup> Diese beiden nachfolgenden Briefe, die aus der Dokumentensammlung des Herrn Landammann Lohner von Thun stammen, sind nicht nur charakteristisch für den Briefschreiber, sondern gewähren einen interessanten Blick in die Denk- und Gefühlsweise der damaligen Zeit, so dass ihre Veröffentlichung in dieser Zeitschrift keiner besondern Rechtfertigung bedarf.

<sup>1)</sup> Näheres über Johannes Erb findet sich in seiner Lebensbeschreibung in der Sammlung Bernischer Biographien, Band V, Seiten 267—275.